

Einleitung

Vor einigen Jahren hat Caroline Levine¹ ein bemerkenswertes Buch über »forms« vorgelegt, das einen neuen Blick auf die »Formen« als »activities of ordering« öffnet. Sie hat für die hier vertretene Auffassung auch eine neue Perspektive auf die Rechtsgeschichte ermöglicht. Ihre Konzeption der »Form« weist über Niklas Luhmann hinaus. Sie hat die »language of form« mit zwei Attributen erweitert, nämlich einmal mit der Annahme, dass Formen »arrangements of elements« seien, die durch sie geordnet, nach Mustern klassifiziert, gestaltet werden. Die in Bewegung gesetzten Formen bilden dabei Grundfiguren aus, nämlich »hierarchy«, »network«, »whole«, »wire«, ² »rhythm«. Diese sind davon bestimmt, dass sie vor allem die Ordnung zwischen oder auf der Grundlage von Elementen hervorbringen. Zum anderen geht es um die »Wanderung« *zwischen* Systemen und Strukturen.³ Dies sind nur scheinbar unbedeutende Ergänzungen etwa gegenüber Luhmanns Formbegriff.⁴ Damit sind vor allem interdisziplinäre Fragestellungen eröffnet, die in diesem Buch eine Rolle spielen. Z.B. ist schon oft die Frage nach der Konkordanz von naturwissenschaftlichen und sozial- und geisteswissenschaftlichen Begriffen (z.B. Gesetz)⁵ aufgeworfen worden. Die Antworten sind kaum über die Beobachtung von »Einflüssen« hinausgekommen.⁶ Der Formbegriff im Sinne von Caroline Levine ist abstrakter gefasst, aber nicht so abstrakt, dass die Beobachtung von »Familienähnlichkeiten« (L. Wittgenstein) kaum die Feststellung gehaltvoller Unterschiede zwischen Systemen erlauben würde. Das neue Interesse der Literaturwissenschaft an der Form bleibt demgegenüber zu nahe an ihrem Gegenstand oder zu nahe an einzelnen Formen (z.B. die »Morphologie« bei Goethe), als dass daraus übergreifende Theorieansätze für andere Wissenschaften gewonnen werden könnten.⁷

Diesen Fragen nach einer allgemeinen Theorie der Form soll hier nicht weiter nachgegangen werden. Stattdessen soll auf der Grundlage der

1 Forms. Whole, Rhythm, Hierarchy, Network, Princeton 2015.

2 Im Anschluss an Überlegungen zu der TV-Serie »The Wire« werden damit Überlagerungen, Verknüpfungen, Abstoßungen zwischen mehreren Formen bezeichnet, Levine, ebd., S. 132ff.

3 Vgl. Levine, ebd., S. 25.

4 Vgl. nur: Niklas Luhmann, Die Gesellschaft der Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1998, S. 50f., 60ff., insbes. 61, 198.

5 Michael Hampe, Eine kleine Geschichte des Naturgesetzbegriffs, Frankfurt a. M. 2007.

6 Dies gilt allerdings nicht für das zitierte Buch von Michael Hampe.

7 Unterschied zwischen Form und Begriff bei Luhmann, aaO (Die Gesellschaft der Gesellschaft), S. 61, zu Hegel.

Überlegungen von Caroline Levine am Beispiel der Entwicklung des Privatrechts im 19. Jahrhundert gezeigt werden, wie die Entwicklung nach dem Zusammenbruch des Ancien Régime und dem Ende der Französischen Revolution eine Erfahrung der »Grenzenlosigkeit« hervorgerufen hat: Die Erschütterung der alten Organisationsformen des Wissens und ihrer Stabilität ist von der Notwendigkeit der Neukonstruktion des Wissens in der von Menschen gemachten Gesellschaft herausgefordert worden, Ordnung künftig aus dem »Arrangement von Elementen« zu gewinnen. Die Organisationsformen des Wissens stehen in einem Korrespondenzverhältnis zu den Grundstrukturen der »Wissensbestände« (L. Fleck), mit deren Hilfe eine Gesellschaft sich selbst beschreibt und verändert. Eine hierarchisch geordnete Gesellschaft verfügt auch über »Wissensbestände«, deren Teile und Formen hierarchisch strukturiert sind. Eine dynamische, auf kontinuierliche Selbsttransformation angelegte Gesellschaft nach dem »Ancien Régime« hat ein anderes Wissenssystem, das sehr viel stärker von heterarchischen Relationen bestimmt ist und insbesondere Begriffe aus den traditionellen festen Positionen in stabilen Verweisungszusammenhängen mit anderen Begriffen und – wie man mit Lorraine Daston formulieren könnte – »shared exemplars«⁸ des Gebrauchs herauslöst und in Bewegung versetzt. Begriffe werden selbst zu »intertexts«,⁹ die über vernetzte Komponenten sowohl innerhalb desselben begrifflichen Textfeldes als auch »grenzüberschreitend« im Verhältnis zu anderen Begriffen prozessiert werden.

Dies zeigt sich z.B. in den Naturwissenschaften an den Überlegungen zur »Epigenesis« der Entwicklung des Lebendigen,¹⁰ das nicht mehr auf ganzheitliche Grundformen zurückgeführt werden kann, weil das Denken sich grundsätzlich gewandelt hat. Die Leistung der Epigenesis besteht zunächst darin, die Möglichkeit des innerweltlichen Anfangs der Lebensformen zu denken.¹¹ Auf dieser Grundlage lässt sich die Möglichkeit entfalten, die »Wanderung« von Formen zwischen den Systemen¹² (z.B. von den Natur- zu den Geisteswissenschaften) ohne Rückgriff auf unbestimmt bleibende »Lebenskräfte« zu konstruieren.¹³ So lassen sich nicht nur »Familienähnlichkeiten« (L. Wittgenstein), sondern auch produktive Übertragungen und Umformungen beschreiben, die Beobachtungen in den Naturwissenschaften hervorgebracht haben, aber mit

8 Lorraine Daston, *Rules. A Short History of What We Live By*, Princeton 2022, S. 172.

9 Mary Nyquist, *Tyrannicide, Law and Sacrifice in Julius Caesar*, *English Literary History* 89 (2022), 893.

10 Vgl. dazu unter A II 3.

11 Helmut Müller-Sievers, *Self-Generation. Biology, Philosophy and Literature around 1800*, Stanford 1997, S. 6.

12 Levine, aaO (Forms), S. 7.

13 Vgl. zu *Dilthey* unter A VII 3.

Erfolg auch in den Geisteswissenschaften nachkonstruiert werden können, ohne dass von bloß metaphorischen Anleihen gesprochen werden könnte. Dieser Gedanke wird hier insbesondere an der Bestimmung des »Volksgeistes« in der Rechtswissenschaft der historischen Rechtsschule (F. C. v. Savigny) oder an der Entwicklung der »Begriffsjurisprudenz« und ihrer Ablösung durch die »Zweckjurisprudenz« sowie an der Bedeutung des »Bildungsromans« für die Entwicklung der Rechtssubjektivität erprobt. Damit sind nur einige der Brüche innerhalb der Rechtswissenschaft und der Rechtspraxis aufgerufen, die die Rechtswissenschaft auf eine charakteristische Weise als »normativ« bestimmt und gegen die Befragung »von außen« abschirmt. Es wird sich zeigen, dass die Annahme einer interdisziplinären »Wanderung« der Form der »Epigenesis« in die Rechtswissenschaft jedenfalls eine neue Facette der Entstehung des modernen Rechts einführen kann.

